

Per Fax: 030-20259525 (insgesamt 2 Seiten)

VERBAND DEUTSCHER KUNSTHISTORIKER e.V. * MEISERSTRASSE 10 * 80333 MÜNCHEN * GERMANY

Bundesministerium der Justiz
Herrn Ministerialdirektor Dr. E. Hucko
Referat für Urheber- und Verlagsrecht
Jerusalemmer Straße 27

10117 Berlin

München, den 10.10.2002

**Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
Die Anhörung am 15. Oktober 2002: UrhG § 52 a
Stellungnahme des Verbands Deutscher Kunsthistoriker e.V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hucko,

in dem am 1.7.2002 in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetz wird die Forderung nach einer "angemessenen Vergütung" für kreative Leistungen verbindlich festgeschrieben, ein großer Schritt in der Neuregelung des Gesetzes, den der Verband Deutscher Kunsthistoriker freudig begrüßt. Durch die Vergütungspflicht wird nun sichergestellt, daß ein Ausgleich der Interessen von Anbieter und Nutzer stattfindet.

Über die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung von Informationen im Rahmen von Unterricht und Forschung soll in einer Anhörung am 15. Oktober 2002 erneut diskutiert werden. Von dem Ergebnis der Debatte wird der Fortschritt unserer zukünftigen wissenschaftlichen Forschung in unserem Land maßgeblich abhängen: Während jegliche Einschränkung beim Zugang zu Informationen die Freiheit der Wissenschaften einengen oder sogar verhindern kann, werden gesetzlich geregelte Möglichkeiten, die eine unkomplizierte Verfügbarkeit von Informationen für Wissenschaft, Unterricht und Forschung regeln, zur Förderung in diesem gesamten Bereich beitragen.

Als Standesvertretung des Faches Kunstgeschichte, einer Wissenschaft, in der überwiegend mit Bildern gearbeitet wird, möchten wir uns auf unsere Stellungnahme vom 17.4.2002 beziehen und wiederholen, daß das Interesse unseres Verbandes insbesondere im schnellen und

- 2 -

unkomplizierten Zugang zum Bildmaterial liegt. In diesem Bereich würde jede kostenverursachende Genehmigungspflicht oder ein hoher verwaltungstechnischer Aufwand darum sich besonders nachteilig auf Forschungsergebnisse auswirken, die kulturelle Bildung und Ausbildung einschränken oder sogar blockieren und somit den wissenschaftlichen Standard unseres Landes herabsetzen.

Der Verband möchte die Wichtigkeit einer gesetzlichen Regelung unterstreichen, die eine öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung im Rahmen von Unterricht (nicht nur an Schulen sondern insbesondere auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung), Wissenschaft und Forschung gewährleistet. Der Kreis der Berechtigten, dem ein kosten- und genehmigungsfreier Zugriff garantiert wird, sollte klar definiert sein.

Eine im Sinne des wissenschaftlichen Fortschritts formulierte gesetzliche Regelung sollte daher nicht nur erlauben, sondern sogar zwingend vorschreiben, daß der *flow of informations* für wissenschaftliche Zwecke zwischen Anbieter- und Nutzergruppen ungehindert fließen muß, damit die Förderung und Entwicklung unserer Informationsgesellschaft sichergestellt ist.

Der Verband Deutscher Kunsthistoriker fordert, Angebot und Nachfrage digitaler Informationen durch gesetzliche Reglementierungen nicht einzuengen, sondern den Zugriff auf der Wissenschaft dienlichen Informationen vielmehr zu erleichtern, damit Unterricht und Forschung in den Bildwissenschaften und damit die gesamte kulturelle Bildung des Landes gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ernst Seidl
Geschäftsführer